

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung
Satzung der Stadt Halle über die Herstellung notwendiger Stellplätze
für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen
(Stellplatzsatzung)
Abwägungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss für die Neufassung der Stellplatzsatzung wurde vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 27. Oktober 2010 gefasst.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in gleicher Sitzung am 27. Oktober 2010 den Entwurf der Stellplatzsatzung bestätigt und ihn zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA i. V. m. § 4 Abs. 2 und § 2 BauGB mit Schreiben vom 5. November 2010 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 12. Dezember 2010 aufgefordert und über die öffentliche Auslegung gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Der Entwurf der Stellplatzsatzung mit der Begründung hat vom 18. November 2010 bis zum 20. Dezember 2010 in der Stadtverwaltung Halle öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 10. November 2010 erfolgt.

Diese Vorlage enthält die Entscheidungsvorschläge zu den abwägungsrelevanten Anregungen, die bei der Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit eingegangen sind.

Die Familienverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Belange der Familienverträglichkeit nicht berührt sind.

**SATZUNG
DER STADT HALLE ÜBER DIE HERSTELLUNG NOTWENDIGER STELLPLÄTZE FÜR
KRAFTFAHRZEUGE UND ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABLÖSEBETRÄGEN
(STELLPLATZSATZUNG)**

ABWÄGUNGSBESCHLUSS

INHALTSVERZEICHNIS

1	Stand des Verfahrens	1
2	Abwägung	1
2.1	Stellungnahmen, über die eine Abwägung nicht erforderlich ist	1
2.2	Entscheidungsvorschläge zu Anregungen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	2
2.3	Entscheidungsvorschläge zu Anregungen der Öffentlichkeit	10
3	Auflistung der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	11
4	Auflistung der beteiligten Nachbargemeinden	19
5	Auflistung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit	20

1 Stand des Verfahrens

Der Aufstellungsbeschluss für die Neufassung der Stellplatzsatzung wurde vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 27. Oktober 2010 gefasst.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in gleicher Sitzung am 27. Oktober 2010 den Entwurf der Stellplatzsatzung bestätigt und ihn zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA i. V. m. § 4 Abs. 2 und § 2 BauGB mit Schreiben vom 5. November 2010 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 12. Dezember 2010 aufgefordert und über die öffentliche Auslegung gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Der Entwurf der Stellplatzsatzung mit der Begründung hat vom 18. November 2010 bis zum 20. Dezember 2010 in der Stadtverwaltung Halle öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 10. November 2010 erfolgt.

Diese Vorlage enthält die Entscheidungsvorschläge zu den abwägungsrelevanten Anregungen, die bei der Beteiligung eingegangen sind.

2 Abwägung

2.1 Stellungnahmen, über die eine Abwägung nicht erforderlich ist

2.1.1 Nachfolgende Beteiligte haben keine Stellungnahme abgegeben

- a) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
- Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Halle
 - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Verkauf
 - DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Leipzig, Liegenschaftsmanagement
 - Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH
 - Handwerkskammer Halle (Saale)
 - Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
 - Landkreis Saalekreis
 - Liegenschafts- und Immobilienmanagement Sachsen-Anhalt, Niederlassung Halle
 - Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
 - Jüdische Gemeinde zu Halle
 - Neuapostolische Kirche Sachsen/Thüringen
 - Unterhaltungsverband Untere Saale
 - Unterhaltungsverband Mittlere Saale – Weiße Elster
 - Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg
- b) Nachbargemeinden
- Gemeinde Kabelsketal
 - Gemeinde Landsberg
 - Gemeinde Petersberg
 - Gemeinde Salzatal

2.1.2 Stellungnahmen, über die eine Abwägung nicht erforderlich ist, da sie keine abwägungsrelevanten Anregungen enthalten

- a) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 01.12.2010
 - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 10.11.2010
 - Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vom 29.11.2010 / CORPUS SIREO Asset Management GmbH vom 16.12.2010
 - envia Verteilnetz GmbH vom 15.12.2010
 - MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH vom 13.12.2010
 - Überregionale Gasversorgung Verbundnetz Gas AG/GDMcom mbH vom 09.12.2010
 - Hallesche Verkehrs-AG vom 18.11.2010
 - Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010
 - Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 19.11.2010
 - Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd vom 15.11.2010 (Telefonanruf)
 - Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd vom 10.12.2010
 - Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010
 - Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Betrieb Mitteldeutschland vom 24.11. 2010
 - Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd, Polizeirevier Halle, Verkehrsorganisation vom 02.12.2010
 - Regionale Planungsgemeinschaft Halle vom 25.11.2010
 - Zweckverband Stadt-Umland-Verband Halle (Saale) vom 19.11.2010
 - Kreiskirchenamt Halle vom 22.11.2010
 - Wehrbereichsverwaltung Ost vom 19.11.2010
- b) Nachbargemeinden
- Gemeinde Schkopau vom 09.11.2010
 - Verwaltungsgemeinschaft Saalkreis Nord vom 17.11.2010

In den unter Punkt 2.1.2 aufgeführten Stellungnahmen sind z. T. nicht abwägungsrelevante Anregungen bzw. Hinweise enthalten, z. B. zu Anschlusspunkten an Versorgungsnetze oder zu gesetzlichen Bestimmungen etc. Diese sind bei der Ausführungsplanung zu beachten bzw. im Bauantrag oder im späteren Vollzug einzuhalten. Dies gilt auch für die unter Punkt 2.2 aufgeführten Stellungnahmen, soweit sie nicht abwägungsrelevante Anregungen bzw. Hinweise enthalten.

2.2 Entscheidungsvorschläge zu Anregungen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

2.2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

2.2.1.1 Stellungnahme der EVH GmbH vom 29.11.2010

„Lt. § 2 (1) des Satzungsentwurfes sind „notwendige Stellplätze und Garagen auf dem Baugrundstück ... herzustellen.“ Hingegen finden sich in § 48 (1) BauO LSA die Einschränkungen: „Werden bauliche Anlagen errichtet, bei denen ein Zugangs- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze ... herzustellen.“ Eine Definition des Begriffes Baugrundstück findet sich weder in den Begriffserklärungen des § 2 BauO LSA noch in dem Satzungsentwurf. Insoweit wird im Satzungsentwurf der Anlass zur Herstellung von Stellplätzen nicht von der Errichtung von baulichen Anlagen abhängig gemacht, sondern von der Einstufung eines Grundstückes als Baugrundstück. Offen bleibt, ob dabei eine potentielle Bebaubarkeit gemeint sein soll. Angeregt wird daher eine eindeutige Bezugnahme auf die BauO LSA im Satzungsentwurf ohne inhaltliche Änderungen.“

Erläuterung:

Anwendungsgrundlage der Satzung ist § 48 BauO LSA. Hiernach sind unter anderem Voraussetzungen für das Entstehen der Herstellungsverpflichtung, dass entweder bauliche Anlagen errichtet oder Nutzungsänderungen bei bestehenden Anlagen durchgeführt werden.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird berücksichtigt. Zur inhaltlichen Klarstellung wird in § 2 Abs. 1 der Satzung eine Verknüpfung zu § 48 BauO LSA eingefügt.

„Lt. § 3 (1) des Satzungsentwurfes fließen die unterschiedlichen Grundstückskosten und durchschnittlichen Herstellungskosten in die Ermittlung der Ablösebeträge ein. Es bleibt offen, welche Grundstückskosten gemeint sind. Sollten bei der Festlegung der Beträge Bodenwerte oder Bodenrichtwerte verwendet worden sein und keine Kaufpreise, sollte auch der betreffende Begriff benutzt werden und zu mehr Transparenz führen.“

Erläuterung:

Bei der Ermittlung der Grundstückskosten sind Bodenrichtwerte herangezogen worden. Da der § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung nur hinweisenden Charakter hat, kann dieser Satz entfallen. Hierdurch wird etwaigen Missverständnissen vorgebeugt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird insofern berücksichtigt, dass § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung entfällt.

2.2.1.2 Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau vom 08.12.2010

„Nachfolgend erhalten Sie in unserem Haus abgestimmte Anregungen und Hinweise. Die IHK beurteilt den vorliegenden Entwurf grundsätzlich positiv. In § 3 Abs. 3 wird die Fälligkeit der Ablösebeträge geregelt. Im Vergleich zur bisherigen Satzung aus 2004 soll der Ablösebetrag nicht nur nach den Maßgaben der Baugenehmigung fällig werden, sondern auch durch einen gesonderten Bescheid. Hier sehen wir Erklärungsbedarf. Aus Sicht der IHK sollte der Ablösebetrag erst bei Vorlage der Baugenehmigung fällig werden. Bauherren benötigen Investitions- und Planungssicherheit für ihr Vorhaben. Diese Sicherheit ist aber erst bei Vorlage der amtlichen Baugenehmigung gegeben, so dass eine vorherige Fälligkeit ein Investitionsrisiko darstellen könnte.“

Erläuterung:

Die Fälligkeit der Ablösebeträge nach Maßgabe eines gesonderten Bescheides betrifft nur Vorhaben, bei denen kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird. Die Regelung ist für solche Vorhaben jedoch erforderlich.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird insofern berücksichtigt, als dass in § 3 Abs. 3 der Satzung der 2. Satz redaktionell geändert wird.

„Zur weiteren Unterstützung der – laut Begründung auch mit der Höhe der Ablösebeträge - angestrebten Zielsetzung einer Erleichterung von Neubau und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Stadtentwicklung schlägt die IHK vor, den Erlass oder die Reduzierung der Ablösebeträge im Falle einer grundhaften Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden in der Innenstadt zu prüfen. Aus Sicht der IHK könnten die Bemühungen zur Verbesserung der Attraktivität der halleschen Innenstadt für z. B. Handel und Dienstleistungen durch die Aufwertung des städtebaulichen Erscheinungsbildes gesteigert werden.“

Erläuterung:

Sofern bei einer Sanierung eines Gebäudes keine Nutzungsänderung vorgenommen wird, müssen keine Stellplätze geschaffen werden. Im Falle einer Nutzungsänderung müssen Stellplätze grundsätzlich nur für den Mehrbedarf errichtet werden. Schon aus dieser gesetzlichen Regelung wird deutlich, dass Stellplatzanforderungen bei der Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden in aller Regel keine Hemmnisse darstellen können. Die Praxis bestätigt dies. Eine Begünstigung denkmalgeschützter Gebäude wäre jedoch auch nicht möglich, da dies in der Ermächtigungsgrundlage des § 85 BauO LSA nicht vorgesehen ist.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

2.2.1.3 Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 07.12. 2010

„Die Abteilung Bodendenkmalpflege weist darauf hin, dass im Altstadtbereich, insbesondere im südlichen Altstadtbereich zwischen Markt und Franckeplatz in den Hofbereichen noch archäologische Restsubstanz der mittelalterlichen Stadtsiedlung erhalten ist. Diese Kulturdenkmale sind zunehmend durch den Wunsch von Eigentümern bzw. Bauherren bedroht, die „Stellplatzproblematik“ auf dem eigenen Grundstück durch Tiefgaragen oder andere Parksysteme zu lösen. Um diese Erosion archäologischer Denkmalsubstanz zu vermindern, würde das LDA es begrüßen, wenn die Stadt Halle hier zukünftig stärker steuernd eingreifen könnte, z. B. über ein Konzept zur Nutzung von Quartiersgaragen verknüpft mit einer entsprechenden Stellplatzsatzung zur Finanzierung.“

Erläuterung:

Die Anregung betrifft den Vollzug der Satzung. Sie hat auf den Satzungsinhalt keinen Einfluss.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Satzungstext nicht berücksichtigt.

2.2.1.4 Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vom 10.11.2010

„Aus Bodenschutzsicht wird folgender Hinweis gegeben:

Bei der Neuanlage von Stellplätzen sollte nach Möglichkeit eine Bauweise zum Einsatz kommen, die die Regelungsfunktion des Bodens im Wasserhaushalt zumindest teilweise aufrecht erhält (Verwendung wasserdurchlässiger Materialien).“

Erläuterung:

§ 85 Abs. 1 BauO LSA benennt abschließend die Regelungsmöglichkeiten für örtliche Bauvorschriften in Sachsen-Anhalt. Hiernach besteht keine Zulässigkeit für Kommunen, die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien bei der Errichtung von Stellplätzen zu fordern.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

2.2.1.5 Stellungnahme der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 22.11.2010

„Aus Sicht der Universität bestehen keine grundlegenden Einwände.

Allerdings würden wir in Anlage 2 zur Stellplatzsatzung (Richtzahlenliste) die Zahl der Stellplätze unter 8.4 nicht auf Studierende sondern auf Studienplätze bezogen sehen.

Der Hintergrund dieser Überlegungen begründet sich darin, dass der Flächenrichtwert für einen Studienplatz die erforderliche Fläche darstellt. Er gibt die Summen aller Flächen an, die für Lehre und lehrbezogene Forschung je Studienplatz bereitgestellt werden. Er beinhaltet u. a. anteilig Seminarräume, Labore und Verwaltungsräume. HIS hat für die UNI Halle einen Flächenrichtwert von 4,25 m² pro Studienplatz bei Geisteswissenschaften und für Naturwissenschaften einen Flächenrichtwert von 16,5 m² pro Studienplatz ermittelt. Damit wird ein direkter Bezug zum jeweiligen Gebäude geschaffen, ohne dass eine Über- oder Unterbelastung durch tatsächlich Studierende beachtet werden muss, die sich in der Praxis ständig verändert. Bei speziellen Gebäuden für eine universitäre Nutzung – z. B. Bibliotheken – sollte, wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, eine konkrete Abstimmung objektbezogen zwischen der städtischen Verwaltung und der Universität erfolgen.“

Erläuterung:

Die Flächenrichtwerte für Studienplätze sind in den verschiedenen Disziplinen sehr unterschiedlich und daher für die Aufnahme in die Richtzahlenliste (Anlage 2 zur Stellplatzsatzung) nicht geeignet. Die Flächenrichtwerte für Studienplätze werden jedoch auch zukünftig im konkreten Fall bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Satzungstext nicht berücksichtigt.

2.2.1.6 Stellungnahme der Katholischen Pfarrei St. Mauritius & St. Elisabeth Halle-Mitte vom 21.12.2010

„Die katholische Kirche, Propsteipfarramt, schlägt vor, in § 1 nach Absatz 5 folgenden zusätzlichen Absatz einzufügen: „Bei Bauvorhaben, die dem Gemeindwohl dienen, z. B. die Errichtung oder Erweiterung kultureller, kirchlicher oder karitativer Einrichtungen, kann auf Antrag auf die Erhebung einer Ablösung verzichtet werden.“

Begründung: Ebenso wie andere dem Gemeindwohl verpflichtende Träger verfügt auch die katholische Kirche nur über einen begrenzten Finanzrahmen und hat erhebliche finanzielle Aufwendungen. Die ohnehin schwierige Finanzierung von Bauvorhaben, welche dem Gemeindwohl dienen, sollten durch eine eventuell notwendige Stellplatzablöse nicht zusätzlich erschwert werden.“

Erläuterung:

Es gibt eine Vielzahl von Bauvorhaben, die dem Gemeindwohl dienen. Neben kulturellen, kirchlichen oder karitativen Einrichtungen sind dies zum Beispiel auch Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser oder Sportstätten. Eine Freistellung dieser Einrichtung von der Verpflichtung zur Zahlung eines Ablösebetrages würde dem gewünschten ordnungspolitischen Steuerungsanspruch zu wider laufen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Ablösung nur einen Sonderfall darstellt, wenn durch objektive Gründe die Herstellungsverpflichtung nicht möglich ist.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

2.2.2 Nachbargemeinden

2.2.2.1 Stellungnahme der Gemeinde Teutschenthal vom 16.11.2010

„Im Satzungsentwurf wird nicht erwähnt, wie das Genehmigungsverfahren für Stellplätze abläuft bzw. innerhalb von welchem Verfahren Stellplätze zu überprüfen sind. Dies könnte im Hinblick auf die Erleichterung der Umsetzung von Bauvorhaben für den Bauherren und für eine bürgerfreundliche Umsetzung in den Satzungsentwurf aufgenommen werden.“

Erläuterung:

Verfahrenszuständigkeiten sind nicht Gegenstand der Satzung, da sie in der Landesbauordnung abschließend geregelt sind.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Satzungstext nicht berücksichtigt.

2.3 Entscheidungsvorschläge zu Anregungen der Öffentlichkeit

2.3.1 Stellungnahme 1

„In der o. g. Stellplatzsatzung sind weder in den textlichen Ausführungen noch in der Anlage 2 zur Stellplatzsatzung Aussagen zu behindertengerechten Parkplätzen enthalten. Warum finden Behindertenparkplätze in der Satzung keine Berücksichtigung?“

Erläuterung:

Nach der Ermächtigungsgrundlage des § 85 BauO LSA können die Gemeinden örtliche Bauvorschriften über die Anzahl der notwendigen Stellplätze, die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge erlassen. Regelungen zum barrierefreien Bauen trifft § 49 der Landesbauordnung in Zusammenhang mit den eingeführten einschlägigen DIN-Normen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Anregung wird im Satzungstext nicht berücksichtigt.

3 Auflistung der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ord Nr.:	Anschrift	Beteiligung	Datum/ Antwort	Inhalt der Stellungnahme
1	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd PF 1655 06655 Weißenfels	05.11.2010	01.12.2010	- es bestehen keine Bedenken
2	Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Halle 06090 Halle (Saale)	05.11.2010	-	
3	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben PF 1155 39001 Magdeburg	05.11.2010	10.11.2010	- durch das Verfahren nicht berührt
4	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Verkauf PF 200253 06003 Halle (Saale)	05.11.2010	-	
5	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig Liegenschaftsmanagement Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	05.11.2010	-	
6	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH PF 10 01 02 Halle 06140 Halle	05.11.2010	29.11.2010 16.12.2010	- es bestehen keine Einwände und Hinweise - CORPUS SIREO Asset Management GmbH: es bestehen keine Einwände
7	Energieversorgung Halle GmbH PF 100154 06140 Halle (Saale)	05.11.2010	29.11.2010	- lt. § 2 (1) des Satzungsentwurfes sind „notwendige Stellplätze und Garagen auf dem Baugrundstück ... herzustellen“ hingegen finden sich in § 48 (1) BauO LSA die Einschränkungen: „Werden bauliche Anlagen errichtet, bei denen ein Zugangs- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze ... herzustellen.“ eine Definition des Begriffes Baugrundstück findet sich weder in den Begriffserklärungen des § 2 BauO LSA noch in dem Satzungsentwurf insoweit wird im Satzungsentwurf der Anlass zur Herstellung von Stellplätzen nicht von der Errichtung von baulichen Anlagen abhängig gemacht, sondern von der Ein-

Ord Nr.:	Anschrift	Beteiligung	Datum/ Antwort	Inhalt der Stellungnahme
				<p>stufung eines Grundstückes als Baugrundstück offen bleibt, ob dabei eine potentielle Bebaubarkeit gemeint sein soll angeregt wird daher eine eindeutige Bezugnahme auf die BauO LSA im Satzungsentwurf ohne inhaltliche Änderungen - lt. § 3 (1) des Satzungsentwurfes „fließen die unterschiedlichen Grundstückskosten und durchschnittlichen Herstellungskosten,, in die Ermittlung der Ablösebeträge ein es bleibt offen, welche Grundstückskosten gemeint sind sollten bei der Festlegung der Beträge Bodenwerte oder Bodenrichtwerte verwendet worden sein und keine Kaufpreise, sollte auch der betreffende Begriff benutzt werden und zu mehr Transparenz führen</p>
8	envia Verteilnetz GmbH 06076 Halle (Saale)	05.11.2010	15.12.2010	<p>- es bestehen keine Einwände Hinweise: - in den angegebenen Bereichen/Zonen befinden sich Anlagen der enviaM - bei der Herstellung der notwendigen Stellplätze ist jeweils die Stellungnahme/Leitungs Auskunft zu beantragen unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzung, Anschüttungen und Überdachungen freizuhalten, im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich - werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen - die bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand einzuholen</p>
9	MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH Postfach 200552 06006 Halle (Saale)	05.11.2010	13.12.2010	<p>Hinweise: - im angegebenen Bereich befinden sich Anlagen des Unternehmens - aufgrund der Größe des angefragten Gebietes werden zunächst drei Übersichtspläne (M 1 : 25.000) sowie das „Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITGAS GmbH“ zur verpflichtenden Beachtung übergeben - die Übergabe von genaueren Bestandsunterlagen erscheint zum jetzigen Zeit-</p>

Ord Nr.:	Anschrift	Beteiligung	Datum/ Antwort	Inhalt der Stellungnahme
				<p>punkt nicht sinnvoll sobald konkrete Maßnahmen geplant werden, sind die genauen Bestandspläne einzuholen</p> <ul style="list-style-type: none"> - sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die im o. g. Merkheft aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen - die Anlagen genießen Bestandsschutz, notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren - die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt
10	überregionale Gasversorgung Verbundnetz Gas AG: GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	05.11. 2010	09.12. 2010	- die Belange der VNG werden nicht berührt; es bestehen keine Einwände
11	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH PF 100154 06140 Halle (Saale)	05.11. 2010	-	
12	Hallesche Verkehrs-AG PF 200658 06007 Halle (Saale)	05.11. 2010	18.11. 2010	- es gibt keine Forderungen, Hinweise oder Bedenken
13	Handwerkskammer Halle (Saale) PF 110355 06017 Halle (Saale)	05.11. 2010	-	
14	Industrie- und Handelskam- mer Halle-Dessau 06077 Halle (Saale)	05.11. 2010	08.12. 2010	<p>- der vorliegende Entwurf wird grundsätz- lich positiv beurteilt</p> <p>Anregungen und Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in § 3 Abs. 3 wird die Fälligkeit der Ablösebeträge geregelt im Vergleich zur bisherigen Satzung soll der Ablösebetrag nicht nur nach den Maßgaben der Baugenehmigung fällig werden, sondern auch durch einen gesonderten Bescheid hier wird Erklärungsbedarf gesehen der Ablösebetrag sollte erst bei Vorlage der Baugenehmigung fällig werden

Ord Nr.:	Anschrift	Beteiligung	Datum/ Antwort	Inhalt der Stellungnahme
				<p>Bauherren benötigen Investitions- und Planungssicherheit für ihr Vorhaben diese Sicherheit ist aber erst bei Vorlage der amtlichen Baugenehmigung gegeben, so dass eine vorherige Fälligkeit ein Investitionsrisiko darstellen könnte</p> <p>- zur weiteren Unterstützung der angestrebten Zielsetzung einer Erleichterung von Neubau und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Stadtentwicklung wird vorgeschlagen, den Erlass oder die Reduzierung der Ablösebeträge im Falle einer grundhaften Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden in der Innenstadt zu prüfen</p>
15	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)	05.11. 2010	10.12. 2010	<p>Hinweise:</p> <p>- im Bereich des geplanten Verfahrensgebietes befinden sich Lage-, Höhen- und Schwerefestpunkte der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt diese Festpunkte sind nach VermGeoG LSA, § 5 gesetzlich geschützt, für die Unversehrtheit hat der Vorhabenträger Sorge zu tragen sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung der Punkte absehbar werden, wird zur Einleitung von Sicherungsmaßnahmen um rechtzeitige Mitteilung gebeten</p>
16	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)	05.11. 2010	07.12. 2010	<p>- aus Sicht der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Bedenken</p> <p>Hinweis - Abteilung Bodendenkmalpflege:</p> <p>- im Altstadtbereich, insbesondere im südlichen Altstadtbereich zwischen Markt und Franckeplatz, ist in den Hofbereichen archäologische Restsubstanz der mittelalterlichen Stadtsiedlung erhalten diese Kulturdenkmale sind zunehmend durch den Wunsch von Eigentümern bzw. Bauherren bedroht, die „Stellplatzproblematik“ auf dem eigenen Grundstück durch Tiefgaragen oder andere Parksyste me zu lösen</p> <p>es würde daher begrüßt werden, wenn die Stadt hier zukünftig stärker steuernd eingreifen könnte, z. B. über ein Konzept zur Nutzung von Quartiersgaragen verknüpft mit einer entsprechenden Stellplatzsatzung zur Finanzierung</p>
17	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, PF 156	05.11. 2010	19.11. 2010	- es bestehen keine Bedenken

Ord Nr.:	Anschrift	Beteiligung	Datum/ Antwort	Inhalt der Stellungnahme
	06035 Halle (Saale)			
18	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, PF 200841 06009 Halle (Saale)	05.11. 2010	10.11. 2010	- es bestehen keine Bedenken - Hinweis: bei der Neuanlage von Stellplätzen sollten nach Möglichkeit wasser-durchlässige Materialien verwendet werden
19	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd PF 110434 06018 Halle (Saale)	05.11. 2010	15.11. 2010 Telefon-anruf	- nicht berührt
20	Landesbetrieb Bau SA, Niederlassung Süd An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)	05.11. 2010	10.12. 2010	- es bestehen keine Einwände
21	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	05.11. 2010	-	
22	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Postfach 200256 06003 Halle (Saale)	05.11. 2010	14.12 2010	- eine landesplanerische Abstimmung ist nicht erforderlich, da die Stellplatzsatzung nicht raumbedeutsam ist
23	Landkreis Saalekreis PF 1454 06204 Merseburg	05.11. 2010	-	
24	Liegenschafts- und Immobilienmanagement Sachsen-Anhalt, NL Halle, LIMSA Willi-Brundert-Straße 4 06132 Halle (Saale)	05.11. 2010	-	
25	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Walter-Köhn-Straße 2 04356 Leipzig	05.11. 2010	24.11. 2010	- es bestehen keine Bedenken bzw. Einwände Hinweise: - in beigefügter Karte sind die Eigentumsflächen der LMBV mbH, Gebiete der bergrechtlichen Verantwortung der LMBV mbH sowie Gebiete der Braunkohlentagebau-

Ord Nr.:	Anschrift	Beteiligung	Datum/ Antwort	Inhalt der Stellungnahme
				<p>und Braunkohlentiefbaugruben dargestellt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei eventueller Beanspruchung der Eigentumsflächen ist hinsichtlich der liegenschaftsrechtlichen Klärung ein schriftlicher Antrag vom Auftraggeber einzureichen - zu den Sanierungsbereichen der LMBV mbH gehören u. a. das Restloch Bruckdorf an der B 6, eine Teilfläche der ehemaligen Brikettfabrik/Heizwerk Bruckdorf und eine Teilfläche des ehemaligen Tagebaus Lochau für diese noch unter Bergaufsicht stehenden Flächen besteht bei Baumaßnahmen und Änderungen der Folgenutzung über die LMBV mbH eine Anmeldepflicht gegenüber dem Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) Sachsen-Anhalt - vom Vorhaben sind Altbauberggebiete betroffen, im Bedarfsfall ist vom LAGB Sachsen-Anhalt eine Stellungnahme für diese Gebiete abzufordern - auf Gefährdungen durch den Bergbau wird bzgl. der Lage auf Kippe, Lage auf Kippe über überschütteten Böschungen und Randlage (bis 200 m) an Tagebaurestlöchern hingewiesen - im ausgewiesenen Plangebiet ist kein aktiver bergbaulicher Anlagen- und Leitungsbestand der LMBV mbH vorhanden
26	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Abteilung 4 - Bau und Liegenschaften 06099 Halle (Saale)	05.11. 2010	22.11. 2010	<ul style="list-style-type: none"> - es bestehen keine grundlegenden Einwände - Hinweis: in der Anlage 2 sollte die Zahl der Stellplätze unter 8.4 nicht auf die Studierenden sondern auf Studienplätze bezogen werden
27	Polizeidirektion Halle PF 110531 06019 Halle (Saale)	05.11. 2010	02.12. 2010	<ul style="list-style-type: none"> - die zu beurteilenden Belange sind ausreichend berücksichtigt worden - fachliche Stellungnahme: <ul style="list-style-type: none"> -das Vorhaben befindet sich teilweise in kampfmittelbelasteten Bereichen (ehemalige Bombenabwurfgebiete) -in diesen Gebieten sind somit Funde von Kampfmitteln, insbesondere von Bombenblindgängern, möglich -vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ist die Fläche durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder ein geeignetes Privatunternehmen überprüfen zu lassen -bei erdeingreifenden Maßnahmen ist mindestens 6 Wochen vor Beginn ein Antrag zu stellen, um die weitere Verfahrensweise abzustimmen

Ord Nr.:	Anschrift	Beteiligung	Datum/ Antwort	Inhalt der Stellungnahme
28	Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Geschäftsstelle Willi-Brundert-Straße 4 06132 Halle (Saale)	05.11. 2010	25.11. 2010	- Hinweis: folgende durch die Satzung (Zone 3) tangierte regionalplanerische Festlegungen des REP stellen in Aufstellung befindliche Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind von öffentlichen Stellen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen: -Vorranggebiet für Natur und Landschaft „XXVIII – Dölauer Heide mit Brandbergen und Lindbusch“ sowie „XXV – Porphyrlandschaft bei Gimritz“ (Punkt 5.3.1.3) -Vorranggebiet für Hochwasserschutz „II – Saale“ (Punkt 5.3.4.4) -Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „5 – Saaletal und Nebentäler“, „9 – Westlicher Teilbereich der Dölauer Heide“, „10 – Mötzlicher Teiche“, „11 – Gebiet des Hufeisensees“ sowie „12 – Osendorfer See“ (Punkt 5.7.3.4)
29	Zweckverband Stadt-Umland-Verband Halle (Saale) über Stadt Halle (Saale), Dez. II – Planen und Bauen Marktplatz 1 06100 Halle (Saale)	05.11. 2010	19.11. 2010	- es gibt keine Einwände und Hinweise
30	Kreiskirchenamt Halle Mittelstraße 14/15 06108 Halle (Saale)	05.11. 2010	22.11. 2010	- kirchliche Interessen sind nicht betroffen - es bestehen keine Einwände gegen die Planung
31	Gemeinschaft der Siebentags-Adventisten Kleine Märkerstraße 3 06108 Halle (Saale)	05.11. 2010	-	
32	Jüdische Gemeinde zu Halle Große Märkerstraße 13 06108 Halle (Saale)	05.11. 2010	-	
33	Katholische Pfarrei St. Mauritius & St. Elisabeth Halle-Mitte Mauerstr. 13 06110 Halle (Saale)	05.11. 2010	21.12. 2010	- es wird vorgeschlagen, in § 1 nach Absatz 5 folgenden zusätzlichen Absatz einzufügen: „Bei Bauvorhaben, die dem Gemeindwohl dienen, z. B. die Errichtung oder Erweiterung kultureller, kirchlicher oder karitativer Einrichtungen, kann auf Antrag auf die Erhebung einer Ablösung verzichtet werden.“ Begründung: die katholische Kirche ver-

Ord Nr.:	Anschrift	Beteiligung	Datum/ Antwort	Inhalt der Stellungnahme
				fügt nur über einen begrenzten Finanzrahmen und hat erhebliche finanzielle Aufwendungen; die ohnehin schwierige Finanzierung von Bauvorhaben, welche dem Gemeindwohl dienen, sollten durch eine eventuelle notwendige Stellplatzablässe nicht zusätzlich erschwert werden
34	Neuapostolische Kirche Sachsen/Thüringen Schlossstraße 28 04425 Taucha	05.11. 2010	-	
35	Unterhaltungsverband Untere Saale Brachwitzer Straße 17 06118 Halle (Saale)	05.11. 2010	-	
36	Unterhaltungsverband Mittlere Saale - Weiße Elster Bahnhofstraße 32 06242 Braunsbedra (<i>nur in Ammendorf</i>)	05.11. 2010	-	
37	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg PF 4264 39017 Magdeburg	05.11. 2010	-	
38	Wehrbereichsverwaltung Ost PF 1149 15331 Strausberg	05.11. 2010	19.11 2010	- die Belange der Bundeswehr werden nicht berührt; es bestehen daher keine Einwände

4 Auflistung der beteiligten Nachbargemeinden

Ord Nr.:	Anschrift	Beteiligung	Datum/ Antwort	Inhalt der Stellungnahme
1	Gemeinde Kabelsketal Lange Straße 18 06184 Kabelsketal	05.11. 2010		
2	Gemeinde Landsberg Köthener Straße 2 06188 Landsberg	05.11. 2010		
3	Gemeinde Petersberg Götschetalstraße 15 06193 Petersberg	05.11. 2010		
4	Gemeinde Salztal Am Rathaus 31 06198 Salzmünde	05.11. 2010		
5	Gemeinde Schkopau Schulstraße 18 06258 Schkopau	05.11. 2010	09.11. 2010	- die Belange der Gemeinde werden nicht berührt
6	Gemeinde Teutschenthal Am Busch 19 06179 Teutschenthal	05.11. 2010	16.11. 2010	- es werden keine Einwände erhoben; der Aufgabenbereich der Gemeinde wird nicht berührt - Anregung: es könnte aufgenommen werden, wie das Genehmigungsverfahren abläuft bzw. innerhalb von welchem Verfahren Stellplätze zu überprüfen sind
7	Verwaltungsgemeinschaft Saalkreis Nord Markt 1 06193 Löbejün	05.11. 2010	17.11. 2010	- Zustimmung - es werden keine Bedenken und Anregungen erhoben, da die Belange der VG nicht beeinträchtigt werden

5 Auflistung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Ord Nr.:	Anschrift	Betei- ligung	Datum/ Antwort	Inhalt der Stellungnahme
1	-	18.11. - 20.12. 2010	23.11. 2010	- es sind keine Aussagen zu behinderten- gerechten Parkplätzen enthalten - Warum finden Behindertenparkplätze in der Satzung keine Berücksichtigung?